

Das neue Kostenrecht

Erfahrungsaustausch Familienrecht

13.9.2004

Übersicht:

	S.
Einführung, Übergangsregelung	1
Struktur des VV, Streitwert	2
FGG-Verfahren als gerichtliche Verfahren	
Wegfall der Beweisgebühr, Terminsgebühr	3
Berufungsverfahren, außergerichtliche Tätigkeit	4
Geschäftsgebühr, Mittelgebühr, Anrechnung	5
Kostenerstattung, Erstberatung, Einigungsgebühr	6
noch: Einigung, einstweilige Anordnungen	7
GKG	8
KostO, JVEG	9

Literatur:

Die Neufassung ist in den Neuauflagen der Kostenkommentare berücksichtigt (z.B. Hartmann, 34. Auflage)

Aufsätze:

Hartung NJW 04 (Heft 20) 1409 ff.

NJW Spezial Hefte 2 und 3 2004

FuR Heft 5/2004

Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5.5.04

(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) ist in seinen wesentlichen Teilen zum 1.7.2004 in Kraft getreten. Das sind

- das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), mit vollem Titel „Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“, das die bisherige BRAGO ersetzt.
- das GKG, mit unverändertem Namen und nur wenig verändertem Inhalt, aber formal völlig umgestaltet und das
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Der volle Namen ist endlos lang; es tritt an die Stelle des bisherigen ZSEG und des EhrRiEntschG.
- Die KostO bleibt im Wesentlichen unverändert. Hier ist nur die Wertbeschwerde (§ 31) geändert und den übrigen Kostengesetzen angeglichen worden.

Zunächst sprachlich: Sowohl im RVG als auch im JVEG sind Personen nur in der Überschrift und in § 1 in männlicher und weiblicher Form angegeben (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; Zeuginnen und Zeugen), in den folgenden Paragraphen nicht mehr. Dort heißt es dann nur noch „Der Rechtsanwalt -der Auftraggeber“ (z.B. § 9 RVG) oder „Der Berechtigte, der Zeuge“ (z.B. § 5 JVEG). Derselbe Sprachgebrauch findet sich auch im neugefassten GKG (z.B. „der Antragsteller“ § 14 GKG). Den einen freuts, den andern grämts. Freundinnen und Freunde einfacher und verständlicher Sprache werden diese Tendenz begrüßen, Feministen vielleicht nicht.

Die umfassendsten Änderungen enthält das RVG. Fangen wir damit an.

Ich beschränke mich in der Darstellung ausschließlich auf die Teile des Gesetzes, die Familiensachen betreffen, und lasse Straf, Ö-recht usw. aus.

Die Regelung gilt, wie bekannt und eingangs erwähnt, seit 1.7.2004. Übergangsvorschriften enthalten § 60 RVG, die inhaltlich dem bisherigen § 134 BRAGO entspricht, und § 61 RVG, speziell diese Gesetz betreffend. Danach ist maßgebend der Zeitpunkt der Mandatserteilung, bei Vergütung durch die Staatskasse (PKH, Pflichtverteidiger) der Zeitpunkt der Bestellung oder Beordnung. Erhält also der RA am 30.6.04 das (unbedingte, also nicht nur bedingt für den Fall des Scheitern von außergerichtlichen Verhandlungen) Mandat zur Klageerhebung und reicht er dann im Laufe des September oder Oktober Klage ein, erhält er die Vergütung nach BRAGO. Eine Sonderregelung gilt für Rechtsmittel; hier entscheidet der Tag der Einlegung. Eine zusätzliche Sonderregelung enthält § 61 II für Vergütungsvereinbarungen nach dem 1.7.04. Für sie gelten die Vorschriften des neuen Rechts, auch wenn das Mandat im Übrigen nach BRAGO abzurechnen ist. Manches ist str., etwa das zeitliche Auseinanderklaffen von Mandatserteilung und Beordnung bei PKH. Das soll hier nicht vertieft werden und wird mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Stichtag bedeutungslos.

Wegen der Altmandate werden aber noch auf längere Zeit BRAGO und RVG nebeneinander anzuwenden sein.

Das RVG ist, wie das GKG, in einen allgemeinen Teil und ein beigefügtes Vergütungsverzeichnis (VV) aufgespalten. Auch die formale Struktur des VV entspricht der des KV: es sind 4-stellige Ziffern, deren 1. Zahl (also der Tausender) dem Teil, die 2. Zahl dem jeweiligen Abschnitt (das KV ist noch stärker systematisiert, Teile, Hauptabschnitte und Abschnitte). Garniert werden die Gebührentatbestände durch Vorbemerkungen und Anmerkungen.

Sehen wir uns die Struktur des VV an:

Im 1. Teil finden sich allgemeine Gebühren, die nach der Vorbemerkung neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren entstehen. Das ist in erster Linie die Einigungsgebühr, die frühere Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO, allerdings weitergehend als diese. Wie bisher können die Gebühren des 1. Teils niemals allein entstehen, sie erfordern immer eine Aktgebühr aus einem der nachfolgenden Teile.

Teil 2 regelt die außergerichtlichen Tätigkeiten (einschließlich Verwaltungsverfahren), der bisherige 12. Abschnitt der BRAGO, §§ 118 ff. Es handelt sich wie bisher meist um Rahmengebühren.

Teil 3 betrifft die Vertretung in zivilgerichtlichen Verfahren, bisher der 3. Abschnitt der BRAGO.

Die Teile 4 bis 6 regeln Straf- Bußgeld und Disziplinarverfahren.

Teil 7, für uns wieder interessant, sind Auslagen

Die wichtigsten Änderungen haben sich inzwischen herumgesprochen. Sie sollen hier in lockerer Reihe, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, angesprochen werden.

Keine Änderung bringt die Gebührentabelle. Die aus dem Wert abgeleiteten vollen Gebühren sind mit denen der BRAGO völlig identisch (§ 13 RVG und § 11 BRAGO). Erhöhungen gibt es nur in Form von erhöhten Sätzen (also z.B. 1,3 Verfahrensgebühr nach 3100 VV statt bisher eine Prozessgebühr nach BRAGO).

Nach wie vor finden sich die Vorschriften über den **Streitwert**, aus denen die Gebühren abgeleitet werden, überwiegend in den Regeln über Gerichtskosten (§ 23 RVG). Das RVG enthält wieder nur wenige eigene Wertregelungen, überwiegend für Tätigkeiten, die gerichtsgebührenfrei sind (z.B. einstweilige Anordnungen im FGG-Bereich, § 24 RVG). Die bisher auf die jeweiligen Einzelvorschriften verstreuten Vorschriften sind jetzt thematisch zusammengefasst (§§ 23 bis 31 RVG).

Im Anschluss daran ist die Wertfestsetzung geregelt (§ 32 RVG, inhaltsgleich mit § 9 BRAGO) § 33 RVG entspricht § 10 BRAGO und ist hinsichtlich der Wertbeschwerde geändert: Im Gleichklang mit den Beschwerdevorschriften betreffend den Gerichtskostenwert nach GKG und KostO, dazu später, ist der **Beschwerdewert** auf 200 Euro erhöht worden (bisher 50 Euro), neu ist die Zulassungsbeschwerde (§ 33 III 2 RVG). Über die Beschwerde entscheidet der originäre Einzelrichter (§ 33 (RVG). Dies war bisher über die Verweisung auf die Vorschriften im Hauptverfahren (§ 10 III 4BRAGO) nur in den zivilprozessualen Verfahren so, in FGG-Verfahren führte die Verweisung zu § 30 FGG und damit zum vollbesetzten Senat bzw. Kammer.

Der frühere **Ostabschlag** nach dem Einigungsvertrag (10%) ist abgeschafft.

Die Gebühren sind nicht mehr als **Bruchteile** (10/10; 7,5/10), sondern in **Dezimalstellen** (z.B. s.o. 1,3) angegeben. Diese Dezimalstellen beziehen sich auf die vollen Gebühren, also nicht mehr wie bisher auf vorab erhöhte (z.B. Berufungsverfahren, § 11 Satz 4 BRAGO) oder verminderte Gebühren. Beispiel: In Angelegenheiten der ZV erhielt der RA nach § 57 BRAGO 3/10 Gebühren, bei mehreren Auftraggebern zusätzlich je 3/10, § 6 BRAGO, aber von der Basisgebühr, als weitere je 9/100 von der Grundgebühr. Jetzt gibt es im ZV-

Verfahren ebenfalls 0,3 Gebühren (RV 3309), für jeden weiteren Auftraggeber in derselben Angelegenheit je weitere 0,3 Gebühren bis maximal 2,0 Gebühren (RV 1008). Von diesem Prinzip gibt es wenige Ausnahmen, etwa im Bereich von Anrechnungsvorschriften.

Die bisherige **Unterscheidung zwischen streitigen Zivilverfahren** (bislang 3.Abschnitt, §§ 31 ff. BRAGO) mit vollen Gebühren, **und FGG-Angelegenheiten**, die als außergerichtliche Verfahren galten und Rahmengebühren ausgelöst hatten (12. Abschnitt, §§ 118 ff. BRAGO, Mittelgebühr 7,5/10), ist aufgehoben. Das ist in Familiensachen bedeutsam, also nunmehr in Sorgerechtsverfahren pp. wie Streitverfahren die vollen Gebühren entstehen, und freut natürlich den RA. Der Jubel steigert sich noch in Wohnungs- und Hausratverfahren, die bisher -systemwidrig, also anders als sonstige FGG-Sachen- im 3. Abschnitt in § 63 BRAGO nur halbe Gebühren ausgelöst hatten, jetzt mit vollen Gebühren abgerechnet werden. Der Wert bleibt unverändert (§ 100 KostO).

Die Möglichkeiten einer von der gesetzlichen Vergütung abweichenden **Vereinbarung** sind erweitert worden (§ 4 RVG). Die Vereinbarung höherer als gesetzlicher Vergütung bedarf der qualifizierten Form (§ 4 I RVG). Daran hat sich nichts geändert (§ 3 I BRAGO). Neu ist, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschal- und Zeitvergütungen vereinbart werden dürfen, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren (§ 4 II 1 RVG). Sie unterliegen nicht der qualifizierten Form des Abs. 1; allerdings „sollen“ sie schriftlich getroffen werden. Die Beweislast trifft den Mandanten, wenn er sich auf eine vereinbarte niedrigere Vergütung beruft.

Im zivilgerichtlichen Verfahren (VV Teil 3) ist die die wichtigste Änderung der **Wegfall der Beweisgebühr**. Sie wird kompensiert durch die Erhöhung der beiden verbleibenden Gebühren im Zivilprozess, nämlich die Verfahrensgebühr (VV 3100, 1,3), die die bisherige Prozessgebühr nach § 31 I Nr.1 BRAGO ersetzt, und die Terminsgebühr von 1,2 (VV 3104) anstelle Verhandlungs- und Erörterungsgebühr.

In einem normalen Zivilprozess entstehen damit 2,5 Gebühren statt bisher 2,0 ohne und 3,0 mit Beweisaufnahme.

In den meisten Unterhaltsverfahren findet keine Beweisaufnahme statt. In diesen Verfahren fährt der RA also jetzt besser. Schlechter fährt er in Scheidungsverfahren, in denen eine Beweiserhebung (durch Vernehmung der Parteien) obligatorisch ist.

Vorzeitige Beendigung des Auftrags führt zur Ermäßigung der Gebühr (0,8 VV 3101).

Dasselbe gilt, wenn lediglich eine Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche, an der der RA nicht mitgewirkt hat (sonst VV 1000), zu Protokoll zu nehmen. Beides gab es auch in der BRAGO, allerdings dort nur 5/10 Gebühren.

Zunächst erschreckend ist VV 3101 Nr. 3, ermäßigte (0,8) Gebühr für einen Antrag der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Aber Anm.2 stellt klar, dass das nicht für Sorgerechtsanträge pp. gilt, hier also auch 1,3 Gebühren.

Die **Terminsgebühr** (VV 3104) ersetzt die bisherige Verhandlungs- und Erörterungsgebühr, geht aber weiter. Sie entsteht auch -bei erteiltem Prozessauftrag, dazu sogleich- für Verhandlungen mit dem Gegner ohne Beteiligung des Gerichts oder vor einem SV, etwa im Beweissicherungsverfahren (Vorb. 3 Abs.3), im schriftlichen Verfahren oder für die Mitwirkung an einem schriftlichen Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO (Am.1 Nr.1). Sie entsteht nicht, wenn eine von den Parteien selbst ohne Mitwirkung des RA erzielte Einigung

über nicht rechtshängig Ansprüche zu Protokoll genommen werden soll (Anm.3), dann nur Geb. VV 3101 Nr.2 (Protokollierungsgebühr).

Der weitgehende Wortlaut in der Vorb. (auch zur Vermeidung eines Prozesses) könnte zu der Auslegung verleiten, dass die Terminsgebühr auch verdient, wer nur einen Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung hat, aber anlässlich eines anderen Verfahrens mit dem Gegner hierüber zwecks Vermeidung eines Rechtsstreits verhandelt. Das ist nicht der Fall. Die Bestimmungen stehen im 3. Teil und regeln nur die Vergütung im gerichtlichen Verfahren (das allerdings schon mit dem Mandat beginnt und ein späteres Verfahren nicht erfordert). Das bedeutet, dass die Terminsgebühr für nicht rechtshängige Ansprüche nur verdient, wer auch insoweit Klageauftrag (oder Abwehrauftrag) hat (vgl. Gerold/Müller-Rabe, RVG, 16.Aufl., Vorb.3 VV N82). Das ist von einiger Relevanz, da die bisherige Besprechungsgebühr im Rahmen außergerichtlicher Tätigkeit (§ 118 I 2 BRAGO) weggefallen ist.

Für eine **nichtstreitige Verhandlung** unter den engen Voraussetzungen von VV 3105 gibt es 0,5 Gebühr. Anm. 3 stellt klar, dass eine volle, nicht nur die Herabgesetzte Terminsgebühr entsteht, wenn der Gegner zwar erscheint und verhandeln könnte (postulationsfähig ist), aber nicht verhandeln will (mit oder ohne VU). Das gilt allerdings nur für den verhandlungsbereiten Gegner der säumigen Partei; deren Anwalt selbst erhält für die Erklärung, nicht zu verhandeln, keine Terminsgebühr (Gerold a.a.O. N 60).

Die Terminsgebühr erhält nur **der den Termin wahrnehmende RA selbst**. § 33 III BRAGO, wonach bei Wahrnehmung durch einen Unterbevollmächtigten der Hauptbevollmächtigte 1/2 Verhandlungsgebühr verdiente, findet im RVG keine Entsprechung. Der Hauptbevollmächtigte erhält jetzt nur die Verfahrensgebühr, der Unterbevollmächtigte eine halbe Verfahrensgebühr (hier ausnahmsweise nicht der Basisgebühren, sondern individuell entstandenen Gebühr, im Berufungsverfahren also mehr) und die Terminsgebühr (VV 3401,3402).

Nach wie vor gibt es den Korrespondenzanwalt, der die dem Hauptbevollmächtigten zustehende Verfahrensgebühr, jedoch höchstens 1,0 Gebühr, verdient (VV 3400).

Im **Berufungsverfahren** ist nur die **Verfahrensgebühr** auf 1,6 erhöht (VV 3200), sie ermäßigt sich bei vorzeitiger Beendigung unter den in der Anmerkung genannten Voraussetzungen auf 1,1. Dies gilt auch für Endentscheidungen aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (sog. Berufungsbeschwerden), also Sorgerecht pp. Die **Terminsgebühr** beträgt wie in 1.Instanz 1,2 (VV 3202). Für sie gilt ebenfalls die Vorbemerkung 3 (3), d.h. sie kann auch ohne Beteiligung des Gerichts entstehen. Dies gilt auch für die sog. Berufungsbeschwerden in Familiensachen.

Die **sonstigen Beschwerden** (z.B. PKH) werden im 5. Abschnitt (VV 3500 ff.) behandelt. Regelmäßig, d.h. soweit keine Sonderregelung getroffen ist, beträgt die Gebühr für eine WF-Beschwerde 0,5 (VV 3500). Hinzu kann eine Terminsgebühr in gleicher Höhe treten (VV 3513).

Die **außergerichtliche Tätigkeit** ist im 2. Teil geregelt.

Für die außergerichtliche Vertretung gibt es als einzige Gebühr die Geschäftsgebühr (VV 2400). Sie tritt an die Stelle der bisher 3 Gebühren des § 118 BRAGO; neben der Beweisgebühr ist auch die Besprechungsgebühr weggefallen. Dafür ist der Gebührenrahmen weiter; er reicht von 0,5 bis 2,5.

Die Termingebühr (VV 3401) gilt, wie erwähnt nur im Rahmen eines Prozessauftrags. Allerdings wird die Abgrenzung bisweilen zweifelhaft sein und die Rechtsprechung noch beschäftigen.

Beispiel: Im Verhandlungstermin wird im Vergleichsgespräch auch eine Einbeziehung anderer Streitigkeiten mit dem Ziel einer Gesamtbereinigung versucht. Hier gibt es verschiedene Sachverhaltsvarianten, wobei auch § 49b V BRAO in der Fassung des KostRModG zu beachten ist (Belehrungspflicht - dazu Hartmann NJW 04, 2484).

Der Bogen für die Rahmengebühr ist weit gespannt, von 0,5 bis 2,5. Die Bestimmung trifft der RA wie bisher nach billigem Ermessen; § 14 RVG entspricht weitgehend dem bisherigen § 12 BRAGO. Hinzugekommen als Faktor ist das Haftungsrisiko.

In diesem Rahmen werden wohl auch die weggefallenen Besprechungs- und Beweisgebühren Berücksichtigung finden können, allerdings jetzt differenziert nach tatsächlichem Aufwand. Es war bisher schwer zu verstehen, dass eine noch so umfangreiche Korrespondenz mit der Geschäftgebühr abgegolten wurde, während ein kurzes Telefonat mit Richter oder Gegner eine neue Gebühr auslöste.

Die rechnerische Mittelgebühr ist 1,5 (0,5 + 2,5 : 2). Das ist aber nicht die Regelgebühr. In der Anm. zu VV 2400 ist als „Schwellengebühr“ 1,3 genannt, die nur überschritten werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Der Sinn dieser seltsamen Regelung liegt wohl darin, dass die Standardgebühr für außergerichtliche Tätigkeit nicht höher sein soll als die Verfahrensgebühr.

Als Anwendungsfall ist in einem Vortrag, den ich gehört habe, der Fall genannt, dass der Mandant gut betucht, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit aber durchschnittlich ist. Dann wäre an sich die Mittelgebühr erreicht, gar überschritten, wird aber durch die Anm. auf 1,3 gedeckelt.

Zu der Regelung ist im Vorfeld die Auffassung vertreten worden, es gebe jetzt 2 Gebührenrahmen, für einfache Sachen zwischen 0,5 und 1,3 und für schwierigere und umfangreiche Sachen zwischen 1,3 und 2,5 mit 2 Mittelgebühren, nämlich 0,9 im unteren Bereich und 1,9 im oberen Bereich. Das ist nicht richtig. Dazu der Aufsatz Otto NJW 04, 1420 (ein offenbar am Gesetzgebungsverfahren beteiligter Ministerialer).

Neu und bedeutsam ist die **Anrechnung von Gebühren aus vorgerichtlicher Tätigkeit** auf einen anschließenden Rechtsstreit. Wie bisher (§ 15 RVG entspricht wörtlich dem § 13 BRAGO) werden Gebühren aus außergerichtlicher Tätigkeit auf den nachfolgenden Prozess angerechnet. Nach der Vorbemerkung 3 (4) wird die aber Geschäftgebühr VV 2400 bis 2403 nur zur Hälfte, höchstens mit 0,75 auf die anschließende Verfahrensgebühr angerechnet. Das bedeutet, dass es jetzt in allen Fällen erheblich ist, ob der RA sofort Prozessauftrag hatte oder zunächst zur außergerichtlichen Vertretung.

Dieses Problem gab es bisher schon, allerdings nur in einem besonders gelagerten Grenzfall, wenn vorgerichtlich eine Besprechung stattgefunden hatte und/oder der anschließende Prozess vorzeitig endete.

Beispiel: RA korrespondiert und verhandelt mit Gegner über eine Lösung. Dies gelingt, die Klage wird nicht erhoben oder die des Gegners früh zurückgenommen.

Hatte der RA (nur) Klageauftrag, bekam er (neben der Vergleichsgebühr) nur die 5/10 Prozessgebühr für die vorzeitige Beendigung des Auftrags (§ 32 BRAGO) und sonst nichts; die Besprechung war um Gottes Lohn. Denn vorgerichtliche Vermeidungsbemühungen gehören zum Klagauftrag und werden nicht gesondert vergütet. Hatte er dagegen zunächst Auftrag zur außergerichtlichen Regelung und erst dann (oder sogleich bedingt) Klagauftrag, bekam er die Geschäfts- und Besprechungsgebühr, i.d.R. je 7,5/10, nach § 118 BRAGO (die anschließende Gebühr des § 32 BRAGO wurde angerechnet), also mehr als das Doppelte.

Problembewusste Rechtsanwälte hatten das Mandatsverhältnis entsprechend gestaltet, sonst konnte man über die Art des erteilten Mandats streiten, wobei die Rechtsprechung im Zweifel einen Prozessauftrag vermutete (also die anwaltsunfreundliche Variante).

Nach der Neuregelung es für den RA es also jetzt in allen Fällen wichtig, den Umfang des Mandats zu definieren, am besten schriftlich. Dabei muss er nach § 49b V BRAO auch auf die gebührenrechtlichen Folgen hinweisen.

Damit soll dem RA für seine außergerichtlichen Bemühungen bei einem dahingehenden Mandat immer ein anrechnungsfreier Teil verbleiben, der umso höher ist, je mehr diese Tätigkeit umfangreich und schwierig war. Im Extremfall bleiben ihm (2,5 - 0,75 =) 1,75 Gebühren zusätzlich.

Schön für ihn. Aber für die Rechtsanwendung tritt damit ein neues Problem auf, nämlich bei der **Kostenerstattung**, § 91 ZPO. Diese vorgerichtlichen Kosten sind keine Kosten des Rechtsstreits i.S. des § 91 ZPO. Sie können aber als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erstattungsfähig sein, wenn sie unmittelbar der Vorbereitung des Prozesses dienen (z.B. Detektivkosten, Kosten für die Ermittlung der ladungsfähigen Anschrift usw.). Ob Anwaltsgebühren aus vorprozessualer Tätigkeit, die der materiellrechtlichen Regelung und nicht der Prozessvorbereitung dienen, erstattungsfähig sind, war bisher schon str. (vgl. Dittmar NJW 86,2088), die h.M. lehnt dies ab (Hartung NJW 04, 1409, 1415).

Folgt man dieser Auffassung, wird der Kläger (der Beklagte im Wege der Widerklage) seine nicht angerechneten Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung mit einklagen müssen. Dazu bedarf es allerdings einer materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage, z.B. als Verzugschaden. Der unveranlasst anwaltlich bedrängte Unterhaltsschuldner, der daraufhin einknickt und zahlt, schuldet keine Kostenerstattung. Denn der erstmals verzugsbegründende Anwaltsschriftsatz kann nicht zugleich Verzugsfolge sein.

Zu den außergerichtlichen Gebühren zählen wie bisher **beratende und gutachterliche** Tätigkeiten (Teil 2 Abschnitte 1 und 2 VV).

Das entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht, einige Festgebühren sind erhöht worden.

Die bisherige Abrategebühr (§ 20 II BRAGO) geht in der neuen Gebühr (VV 2001 und 2002) auf. Sie ist eine Tätigkeitsgebühr und wird auf das nachfolgende Rechtsmittelverfahren angerechnet.

Die **Erstberatungsgebühr** (bisher § 20 I 2 BRAGO) ist modifiziert worden. Sie ist von von 180 auf 190 E. erhöht (Applaus), VV 2102, und die Privilegierung auf Verbraucher begrenzt worden. Verbraucher steht im Gegensatz zu gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit (§ 13 BGB), so dass unsere Familiensachen darunter fallen.

Aus der bisherigen „ersten Beratung“ wird ein erstes Beratungsgespräch, was wohl nur eine Klarstellung bezweckt. Ein Folgegespräch gehört dann noch zum 1. Gespräch, wenn es vom RA aus eigenen Interessen (Zeitgründe) veranlasst worden ist. Dasselbe gilt m.E., wenn der Rat schriftlich erteilt wird. Sonst fällt die Begrenzung weg und es greift VV 2100.

Aus der bisherigen Vergleichsgebühr wird die **Einigungsgebühr** (VV 1000), mit der voller Optimismus das Vergütungsverzeichnis beginnt.

Den Begriff der Einigung gab es bereits in der BRAGO, die Protokollierungsgebühr nach § 32 II, wenn der RA lediglich an der gerichtlichen Protokollierung einer Einigung, die ohne ihn zustande gekommen ist, mitgewirkt hatte.

Die Einigung erfordert anders als der Vergleich kein gegenseitiges Nachgeben, allerdings nach der Legaldefinition in Anm.(1) einen Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis, der durch den Vertrag beseitigt wird.

Beispiel: Verkehrsunfall. Die Versicherung des Schädigers mäkelte am Schaden herum, kürzt, streicht, der RA argumentiert, besorgt Nachweise, schließlich setzt die Versicherung einen von ihr als gerechtfertigt erachteten Betrag fest, der wird akzeptiert. Das ist kein Vergleich, weil es am Nachgeben der Versicherung fehlt, aber eine Einigung.

In Familiensachen haben diese Abgrenzungseinheiten kaum eine Rolle gespielt.

(Gebührenrechtlich) problematisch waren bislang lediglich die Fälle, in denen im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs über einen streitigen Teil des Anspruchs (z. B. die streitige Unterhaltsspitze) zugleich der unstreitige Sockel titulierte worden ist. Hier hat man sich z.T. mit einem verringerten „Titulierungsinteresse“ als Vergleichswert beholfen. Dogmatisch richtig war (und ist) dies m.E. nicht. Hier fehlte es schon an dem Erfordernis eines Streits oder Ungewissheit der Parteien, so dass diese Protokollierung zum Zwecke der Vollstreckbarkeit weder ein Vergleich war noch jetzt eine Einigung darstellt. Richtigerweise handelt es sich um die Protokollierung einer von den Parteien erzielten Einigung, für die der RA die Protokollierungsgebühr (bislang § 32 II BRAGO, jetzt VV3101 Nr.2, 0,8) verdient, allerdings über den vollen (nicht verfahrensgegenständlichen) Wert.

Abgegrenzt wird die Einigung lediglich vom Verzicht oder Anerkenntnis. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich Verzicht oder Anerkenntnis nur als Teile eines Gesamtpakets darstellen.

Beispiel: Klage auf Zugewinn, Widerklage auf Auskunft (zur Vorbereitung eines eigenen Anspruchs). Nach Verhandlungen werden im Wege eines Vergleichs Klage und Widerklage zurückgenommen, mit Erledigungsklausel. Das war bisher schon ein Vergleich und ist jetzt eine Einigung.

Der Begriff **Vergleich** wird in der forensischen Praxis weiterhin verwendet werden, wenn er als Vollstreckungstitel dienen soll (§ 794 I 1 ZPO). Auch § 278 ZPO spricht von einem Vergleich. Die Einigung wird deshalb mehr dem außergerichtlichen Bereich zuzuordnen sein.

In diesem Zusammenhang soll nochmals auf den schon mehrfach zitierten § 49b BRAO hingewiesen werden, der anlässlich des KostModG erweitert worden ist. Nach Abs. 5 hat der RA darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, und zwar vor Auftragsannahme. Ein dürres Zitat der gesetzlichen Bestimmung wird nicht ausreichen, es bedarf schon der Erläuterung. Das muss in jedem Fall einer Auftragsenerweiterung neu geschehen, um dem Mandanten eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Jedenfalls sollte es nicht vorkommen, dass der RA im Rahmen des Scheidungs- und Scheidungsfolgenmandats dieses stillschweigend auf die Regelung des gemeinsamen Hauses, die zwischen den Parteien eigentlich nicht streitig ist, erstreckt, was dann den Streitwert gewaltig in die Höhe treibt.

Die Bestimmungen über die außergerichtliche Tätigkeit, soweit Beratung und Gutachten betreffend (Teil 2, Abschnitt 1 VV - nur diese, nicht auch für die außergerichtliche Vertretung) sind befristet bis 30.6.2006. Ab dann gilt der neugefasste § 34 RVG, der die Vertragsparteien (RA und Mandant) auf den Abschluss einer Gebührenvereinbarung drängt. Andernfalls gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 662 ff., 675 ff. BGB), wie dies jetzt schon (und weiterhin) für die Mediation gilt.

Zuletzt noch ein paar Worte zu den einstweiligen Anordnungen. In diese ist in letzter Zeit einige Bewegung geraten, als die früheren gesetzlich nicht geregelten „Vorläufigen Anordnungen“ in FGG-Sachen, die als unselbständiger Teil der Hauptsache nicht gesondert vergütet wurden, durch die Einstweiligen Anordnungen nach § 621 g ZPO abgelöst worden

sind. Für die anwaltliche Vergütung sind dies jeweils besondere Angelegenheiten, für die die vollen Gebühren entstehen (allerdings mit meist geringeren Streitwerten als die Hauptsache). Das RVG hat diese Regelung aus der BRAGO im Wesentlichen übernommen und in § 18 RVG geregelt. Im VV findet sich darüber nichts, wie gesagt gelten sie dort als eigene Verfahren mit Verfahrens- und Terminsgebühr.

Neu ist die Regelung nach § 17 Nr.4 d) in Verbindung mit § 18 Nr.1 RVG. Danach ist an sich ein Abänderungsverfahren nach § 620 b I ZPO gegenüber dem Erstverfahren eine besondere Angelegenheit. Dahinter steckt wohl die Idee, dass auch eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO gegenüber dem Ausgangsverfahren als besondere Angelegenheit gilt. Da sie aber mit dem Erstverfahren in einer Gruppe nach § 18 Nr.1 RVG steht, bildet sie mit diesem eine Angelegenheit, jedoch werden die Werte zusammengerechnet, obwohl sie denselben Gegenstand betreffen (§ 18 Nr. 1 2. Halbsatz RVG).

Für die Vollziehung einstweiliger Anordnungen gelten VV 3309 und 3310. Dass hierzu auch die FGG-Anordnungen nach § 33 FGG gehören, ist in der amtlichen Vorbemerkung 3.3.3 ausdrücklich bestimmt. Das ist neu. Bisher galten für den RA die Vollziehungsmaßnahmen nach § 33 FGG nicht zu den Vollstreckungssachen, sondern gehörten zu den sonstigen Angelegenheiten nach § 118 BRAGO.

Das RVG soll die Anwaltsvergütung verbessern und transparenter machen. Ob das gelungen ist, will ich nicht beurteilen; das Echo ist unterschiedlich. Für den Leser der Papiertexte ist die Subsumtion ehe unübersichtlicher geworden. Es gibt jedoch noch einen anderen Aspekt: Das neue System ist maschinengerechter, als geeignet für Datenprogramme. Der Einleser gibt Nr. und Wert ein und das System spuckt eine Kostenrechnung mit Text aus. Das mag den Altvordern, der, den Federkiel in der Hand, in den Texten wühlt und sucht, trösten.

Neben den Änderungen im Anwaltsvergütungsrecht sind die **Neuerungen im GKG** deutlich weniger gravierend. Sie bestehen überwiegend in einer Umgruppierung des Textes, inhaltliche Änderungen gibt es nur wenige. Hier wird man noch einige Zeit mit §§-Synopsen arbeiten, bevor die neuen Hausnummern verinnerlicht sind.

Neu ist, dass jetzt auch im Berufungsverfahren die Urteilsgebühr entfallen ist, wie bisher schon für das Verfahren 1. Instanz. Es entstehen für das Verfahren 4,0 Gebühren, die sich bei vorzeitiger Beendigung ermäßigen (auf 1,0 nach KV 221, 2,0 nach KV 1222 und 3,0 nach KV 1223).

Ehesachen pp. sind jetzt im Hauptabschnitt 3 (KV 1310 ff.) geregelt. Auch hier ist die Urteilsgebühr entfallen. Für das Verfahren entstehen 2,0 Gebühren (KV 1310), bei vorzeitiger Beendigung 0,5 (KV 1311). Auch die Berufung in Ehesachen und Folgesachen ist billiger: 3,0 Gebühren (KV 1320), bei vorzeitiger Beendigung entsprechend weniger KV 1321 - 1323).

Neu ist, dass in den sonstigen Beschwerden (die nicht in anderen Bestimmungen geregelt sind), jetzt generell Festgebühren eingeführt sind: KV 1810 für das Verfahren (also auch bei erfolgreicher Beschwerde) nach §§ 91a, 99 II und 269 V ZPO 75 Euro und KV für die zurückgewiesenen oder verworfenen Beschwerden 50 Euro. Dazu gehören auch PKH-Beschwerden (bisher 25 Euro).

Der Streitwert für das VA-Verfahren beträgt jetzt einheitlich 1.000 Euro, wenn nur öffentlich rechtliche oder nur sonstige Anrechte auszugleichen sind und 2.000 Euro, wenn Anrechte aus beiden Gruppen vorhanden sind (§ 49 GKG). Das gilt ersichtlich auch für das

Rechtsmittelverfahren, so dass die hier bislang aufgetretenen Probleme (Beschwer?) entfallen sind.

Für die Anwälte ist das bei höheren Ausgleichsbeträgen eine Absenkung ihrer Gebühren. Geändert sind auch die Wertvorschriften betreffen einstweilige Anordnungen in Wohnungs- und Hausratangelegenheiten (bisher § 20 II GKG, jetzt § 53 II GKG): 2.000 €Wohnung, 1.200 €Hausrat. Unverändert bleibt der Wert der zugehörigen Hauptsache: § 100 KostO.

Geändert ist auch das Verfahren betreffend den Kostenansatz und die Streitwertbeschwerde in §§ 66, 68 GKG (in Konkordanz mit dem RVG, s.o.). Also auch hier Beschwerdewert 200 Euro, Zulassungsbeschwerde, originärer Einzelrichter.

Auch in der **KostO** ist der Wert des VA-Verfahrens entsprechend der Neuregelung im GKG angepasst (§ 99 KostO).

Dasselbe gilt für die Beschwerde gegen den Kostenansatz (§ 14 KostO) und Die Wertbeschwerde (§ 31 KostO).

Zu den Änderungen im **JVEG** gegenüber der bisherigen Rechtslage sehe ich von einer Darstellung ab. Nur ein paar Hinweise:

Das Honorar für Dolmetscher beträgt einheitlich 55 € (§ 9 III JVEG. Angebrochene Stunden (das ist neu) werden nur dann voll vergütet, wenn sie mehr als 30 Minuten gedauert hat, sonst wird nur 1/2 Stunde vergütet (§ 8 II JVEG).

Sachverständige werden in Honorargruppen eingeteilt (§ 9 I JVEG).

Hinweisen möchte ich jedoch auf eine Änderung, die in Familiensachen unmittelbare Relevanz hat:

Die KM-Pauschale für Sachverständige (u.a.) ist von 0,27 Euro (§ 9 III Nr.1 ZSEG) auf 0,30 Euro (§ 5 II Nr. 2 JVEG) angehoben worden. Dies gilt nach Ziff.10.2.2 der Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt am Main unmittelbar für die Fahrtkosten der Unterhaltspartei für den Weg zur Arbeit, und zwar mit Wirkung ab 1.7.2004.

Jürgen Juncker
OLG Ffm
September 2004